

Wie diese für den Bereich des ländlichen Forstwesens aussah, werden wir im folgenden sehen.

Daß dem Holz eine außerordentlich wichtige Bedeutung auch und vor allem für die Landuntertanen zufiel, haben wir bereits erwähnt. Rund 40% der Landesfläche, "ein recht hoher Anteil", bestand aus Wäldern. Das Fürstentum besaß im wesentlichen drei große zusammenhängende Waldgebiete: den Warndtwald und den Köllertaler Wald in der Grafschaft Saarbrücken und im Anschluß daran in Richtung Neunkirchen das Waldgebiet in der Herrschaft Ottweiler³. Über 80% aller Wälder waren im Eigentum der Landesherrschaft; lediglich in der Grafschaft Saarbrücken besaßen einige Gemeinden eigene, zum Teil recht große Wälder, während in der Herrschaft Ottweiler "schon im Anfang des 18. Jahrhunderts sämtliche Waldungen landesherrlich waren"⁴. Unter *denen Communitaeten, so eigene Waldung haben*, nennt ein Saarbrücker Regierungsbericht vom Frühjahr 1731 neben den beiden Städten Saarbrücken und St. Johann den *Völklinger Hof, Gersweiler, Schwalbach und certo respectu das ganze Cöllertal*⁵. Diese Angabe ist allerdings unvollständig. Aus der Oberamtsbeschreibung des Saarbrücker Regierungsrats Christian Lex von 1756 erfahren wir die restlichen Gemeinden der Grafschaft Saarbrücken, die eigenen Wald hatten: Bischmisheim, Eschringen, Falscheid, Eidenborn, Fechingen, Bübingen und Güdingen⁶. Während die Gemeinden mit Waldbesitz sowohl Nutzungs- als auch Eigentumsrechte an ihren Wäldern hatten, besaßen die Gemeinden ohne Waldeigentum lediglich eingeschränkte Nutzungsrechte in den herrschaftlichen Wäldern. Wir behandeln zunächst die Waldnutzungsrechte gemeinsam für die Gemeinden mit und ohne Waldbesitz; sodann werden wir auf die Sonderrechte der Gemeinden mit Waldeigentum eingehen und am Ende danach fragen, ob und inwieweit die nassau-

³ Vgl. Karbach, Bauernwirtschaften, S.32f. (zit.S.32).

⁴ Vgl. Collet, Wirtschaftsleben, S.27; daß die Wälder in der Herrschaft Ottweiler zu Beginn des 18. Jahrhunderts *herrschaftlich* waren, ergibt sich auch aus einem Schreiben des idsteinischen Jägermeisters von Hayn an die Usinger Fürstin, Idstein 30. Januar 1731: LA SB 22/2306, S.49-54 (zit.49). Daneben sei noch auf den sog. Stiftswald, d.h. den Wald der geistlichen Güter verwiesen, vgl. dazu jetzt Herrmann, Stiftskirche St.Arnual (im Druck).

⁵ Vgl. den Saarbrücker Regierungsbericht v. 25.Mai 1731 zu den Köllertaler Beschwerden: LA SB 22/3434, fol.27-29 (zit.28v.).

⁶ Vgl. Lex, Zustand, passim; da die Zustandsbeschreibung der Landgemeinden im Oberamt Saarbrücken aus dem Jahr 1756 stammt, als noch keine zwei Oberämter (Saarbrücken u. St.Johann) existierten und das im Jahre 1741 gegründete Oberamt Saarbrücken noch allein das Gebiet "der eigentlichen Grafschaft Saarbrücken" abdeckte (vgl. Rumschöttel, Verwaltungsorganisation, S.183ff., zit.183), lassen sich die Angaben von Lex sehr gut heranziehen für die Gemeinden mit Waldbesitz in der Grafschaft Saarbrücken; zur Quellenkritik der Angaben von Lex hinsichtlich der "etwas unglückliche(n) Zuteilung des Köllertaler Waldes" vgl. Karbach, Bauernwirtschaften, S.31; vgl. auch ebd., S.34, die Tabelle, die bereits die Austauschorte der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts enthält.